

**Ordnung
für die
Bibliothek
der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Auf Grund des § 7 Abs.2 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) v. 21.07.2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11. November 2005 die folgende Bibliotheksordnung beschlossen.

§ 1 Begriff und Zielsetzung der Hochschulbibliothek

- (1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Johannes Gutenberg Universität Mainz unter der Verantwortung des Senats (§ 90 Abs. 2 Satz 2, § 95 HochSchG).
- (2) Sie besteht aus der Zentralbibliothek und den Bereichsbibliotheken.
- (3) Sie führt die Bezeichnung Universitätsbibliothek Mainz.
- (4) Die Universitätsbibliothek dient der Informationsversorgung der Universität für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung; sie erfüllt Aufgaben in der regionalen und überregionalen Informationsversorgung.
- (5) Die Universitätsbibliothek nimmt aktiv am Lokalsystem Rheinhessen und über dieses am regionalen Bibliotheksverbund teil.

§ 2 Bibliotheksausschuss des Senats

- (1) Der Senat bildet einen Bibliotheksausschuss.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für alle Grundsatzfragen im Bereich der Universitätsbibliothek.
- (3) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für
 - (a) grundsätzliche Fragen der Informationsversorgung
 - (b) Bildung neuer Bereichsbibliotheken sowie die Auflösung oder Zusammenlegung bestehender Bereichsbibliotheken
 - (c) Stellungnahmen zu den Auswirkungen auf den Informationsmittel-Bedarf bei Änderung oder Neueinrichtung von Studiengängen
 - (d) Vorbereitung der Beschlussfassung des Senats über Änderung der Bibliotheksordnung

(e) Änderung der Benutzungsordnung für die Zentralbibliothek und der Rahmenbenutzungsordnung für die Bereichsbibliotheken

§ 3 Zusammensetzung des Bibliotheksausschusses des Senats

(1) Dem Senatsausschuss gehören an:

- (a) die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzender
- (b) die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek als Geschäftsführer
- (c) eine Bibliothekarin oder ein Bibliothekar des höheren Dienstes
- (d) 5 vom Senat zu benennende Mitglieder, von denen 2 der Gruppe der Studierenden, 2 der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 1 der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören
- (e) je 1 Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fachbereiche 01-11

§ 4 Leitung der Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet und verwaltet. Die Leitung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Senat der Hochschule bestellt. Die Leiterin oder der Leiter der Universitätsbibliothek muss die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken haben, § 95 Abs.2 Satz 2 u.3. HochSchG

(2) Sie oder er koordiniert in Benehmen mit den Bereichsbibliotheken die Literaturlauswahl und –beschaffung.

(3) Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der Universitätsbibliothek beraten oder entschieden werden.

(4) Sie oder er nimmt die Belange der Universitätsbibliothek in bibliothekarischen Fachgremien wahr.

(5) (Lokalsystem Rheinhessen) Sie oder er leitet das Lokalsystem Rheinhessen des regionalen Verbundes und vertritt die Belange von Lokalsystem und Universitätsbibliothek im regionalen Verbund.

(6) Er oder sie fördert die enge Zusammenarbeit der Universitätsbibliothek mit den anderen zentralen Einrichtungen und den Fachbereichen der Universität sowie mit den Kooperationspartnern der Universität.

§ 5 Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek

(1) Die Zentralbibliothek stellt Informations- und Dienstleistungsangebote für die gesamte Universität zur Verfügung.

(2) Sie sorgt als zentrale Ausleih- und Auskunftsbibliothek insbesondere für die fachspezifische Informationsversorgung der Studierenden und hält fachübergreifende Informationsmittel sowie grundlegende Veröffentlichungen aus sonstigen Wissenschaftsgebieten vor, betreut die zentrale Lehrbuchsammlung der Universität, hält zentrale Präsenzbestände in den Lesesälen, führt den Gesamtkatalog der Medien und bietet Arbeitsräume an.

(3) Für die Beschaffung der Informationsmittel auf der Grundlage von Fachreferaten unter Leitung von wissenschaftlich ausgebildeten Bibliothekskräften pflegt die Zentralbibliothek enge Kontakte mit den Fachbereichen.

(4) Die Zentralbibliothek nimmt die zentralen administrativen und bibliothekstechnischen Funktionen für die Universitätsbibliothek wahr und ist Betreiberin des Lokalsystems Rheinhessen.

(5) (Medienerzeugnisse der Universität) Sie sorgt in Kooperation mit anderen zentralen Einrichtungen und den Fachbereichen der Universität für die Sammlung, Erschließung und Bereitstellung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Medienerzeugnissen von Mitgliedern und Einrichtungen der Universität.

(6) Sie koordiniert die Schulungsaktivitäten in der Universitätsbibliothek.

(7) Die Zentralbibliothek ist zugleich eine öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek.

(8) Sie arbeitet mit anderen Bibliotheken außerhalb der Universität zusammen, insbesondere durch Teilnahme am regionalen, nationalen und internationalen Leihverkehr bzw. der Dokumentenlieferung und durch Teilnahme an Bibliotheksverbänden sowie an Konsortien für die Bereitstellung elektronischer Netzprodukte

§ 6 Bereichsbibliotheken der Universitätsbibliothek

Übergreifende Bibliothekseinheiten auf der Ebene mehrerer oder einzelner Fachbereiche (Beschluss des SA 11.11.1999)

(1) Bereichsbibliotheken bestehen aus den organisatorisch zusammengeführten Beständen, Nachweisen, Einrichtungsgegenständen und der Bibliothekstechnik der beteiligten Fachbereiche bzw. des beteiligten Fachbereichs sowie aus Bestandteilen aus der zentralen Sammlung der Universitätsbibliothek einschließlich sämtlicher bewilligter Dauerausleihen.

(2) Die Mitbetreuung von Leihgaben durch Bereichsbibliotheken ist möglich.

(3) Das Personal von Bereichsbibliotheken setzt sich zusammen aus bibliothekarischen Fachpersonalstellen, sonstigen bibliothekarischen Personalstellen sowie Stellenanteilen für bibliotheksbezogene Tätigkeiten.

(4) Die für den laufenden Bestandsaufbau in einzelnen Wissenschaftsfächern bereitgestellten Mittel werden für eine Bereichsbibliothek nach dem Prinzip verwendet, dass die Auswahlentscheidungen unter Verantwortung der Einrichtung erfolgen, aus der die Mittel stammen; die Zuständigkeit der Leitung der Universitätsbibliothek im Rahmen ihrer koordinierenden Funktion (§ 4,2) bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Geschäftsführung für eine Bereichsbibliothek ist wahrzunehmen von einer Kraft des Höheren (wissenschaftlichen) Bibliotheksdienstes der Universitätsbibliothek.

(6) Die Bestellung erfolgt in Benehmen mit dem jeweiligen Bereichsbibliotheks-Ausschuss.

(7) Im Auftrag der Leitung der Universitätsbibliothek leitet die Geschäftsführung die Bereichsbibliothek und ist Vorgesetzte des Personals der Bereichsbibliothek.

(8) Ein Bereichsbibliotheks-Ausschuss, zusammengesetzt gemäß § 37 HochSchG, beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Bereichsbibliothek, insbesondere über

- die Benutzungsordnung und ihre Änderung, die Erwerbungsgrundsätze sowie die Pflege fachübergreifender Bestände und
- gemeinsame Haushaltsangelegenheiten; hierzu gehören auch die Beschaffungen und Ausgaben außerhalb des Bestandsaufbaus (Betriebskosten).

(9) Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor, leitet sie mit beratender Stimme und führt die Beschlüsse aus.

(10) Die Teilnahme von Gästen, insbesondere aus kooperierenden Einrichtungen an der Universität, ist auf der Grundlage eines Beschlusses des Ausschusses möglich.

§ 7 Benutzung der Universitätsbibliothek

(1) Jedes Mitglied der Universität und der ihr über Kooperationsvereinbarungen verbundenen Hochschulen ist berechtigt, alle bibliothekarischen Einrichtungen der Universitätsbibliothek nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität zu benutzen.

(2) Darüber hinaus können auf Antrag andere Personen zugelassen werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Benutzung der Universitätsbibliothek haben.

(3) Die Öffnungszeiten werden für die Zentralbibliothek von der Leitung der Universitätsbibliothek, für die Bereichsbibliotheken von deren Geschäftsführungen festgelegt und bekannt gegeben.

- (4) Alle bibliothekarischen Einrichtungen sind montags bis donnerstags von 10 bis 18 Uhr und freitags von 10 bis 16 Uhr zugänglich (Kernöffnungszeiten).
- (5) Die Bibliothek erteilt auf der Grundlage der ihr zugänglichen Informationsmittel Auskünfte; alle Auskünfte erfolgen ohne Gewähr.
- (6) Die Präsenzbestände sind grundsätzlich in der Bibliothek zu benutzen, in der sie aufgestellt sind; Ausleihen aus den Präsenzbeständen können in begründeten Fällen kurzfristig gestattet werden.
- (7) Die Benutzung der Universitätsbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei, soweit die Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt / die Landesregierung oder die Universität nichts anderes bestimmen.
- (8) Die Haftung der Benutzerinnen und Benutzer, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung von Medien richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Schadensersatz ist ausschließlich in Form von Geldersatz zu leisten.
- (9) Benutzerinnen und Benutzer, die Medien, deren Leihfrist abgelaufen ist, nach schriftlicher Mahnung nicht zurückgeben, werden bis zur Rückgabe der angemahnten Medien von der Möglichkeit der Ausleihe ausgeschlossen.
- (10) Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsbestimmungen, so kann die Leitung der Universitätsbibliothek beziehungsweise die Geschäftsführung der Bereichsbibliothek ein Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität vorübergehend, einen Benutzer oder eine Benutzerin, der bzw. die nicht der Johannes Gutenberg-Universität angehört, vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausschließen; der vorübergehende Ausschluss darf die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.
- (11) Einzelheiten der Benutzung regelt für die Zentralbibliothek die Leitung der Universitätsbibliothek, für die Bereichsbibliothek der Gemeinsame Ausschuss im Rahmen dieser Bibliotheksordnung und der Benutzungsordnung (§§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 9 Bibliotheksordnung).

§ 8 Übergangsbestimmungen

- (1) Sofern die betreffenden Fachbereiche und der Senatsausschuss dies beschließen, werden die neben den Bereichsbibliotheken (§ 6) gegenwärtig bestehenden dezentralen Bibliotheken organisatorisch und administrativ in Bereichsbibliotheken übergeleitet.
- (2) Im Falle einer Überleitung werden sie nach Möglichkeit räumlich integriert.

§ 9 Inkrafttreten

Die Bibliotheksordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Senats in Kraft. Die Bibliotheksordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 26.06.1986 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mainz, den 11. November 2005

.....
Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. med. Jörg Michaelis